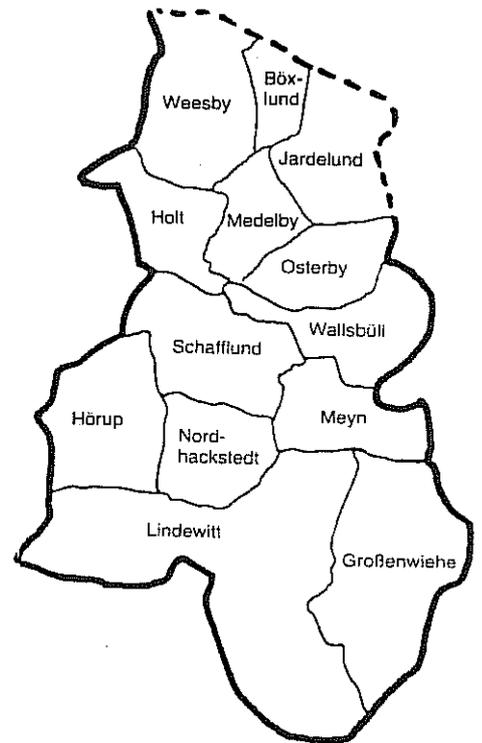


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

Nr. 24 Schafflund, 23.12.2011

41. Jahrgang

Seite 301	Zum Jahresausklang
Seite 302-310	Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Seite 311-312	Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn
Seite 313	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt
Seite 314	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Bekanntmachungen:	
Seite 315-316	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Holt
Seite 317-318	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hörup
Seite 319-320	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 321-322	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 323	Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Zentrale Dienste Termine für das Mitteilungsblatt 2012

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus
Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

Zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser,

der Euro und kein Ende, ein Krisengipfel jagt den Nächsten. Wir wissen nicht, wie's Ihnen dabei geht, aber eine große Verunsicherung in weiten Teilen der Gesellschaft ist deutlich spürbar. Die Sehnsucht, wieder in ruhiges Fahrwasser zu gelangen, steht sicherlich bei den Wünschen für 2012 ganz oben. Die Konjunktur in 2011 lief in Deutschland sehr gut. Unsere kommunale Ebene hatte einen bescheidenen Anteil hieran.

Der Bau für das gemeinsame Projekt *Aktiv Senior* der Gemeinden Großenwiehe und Lindewitt schreitet voran. Die Einweihung ist im April 2012 geplant. Die Dorfmitte in der Gemeinde Medelby wurde komplett umgestaltet. Im Rahmen eines Tages der offenen Tür in der Gemeinschaftsschule Schafflund wurde die Fertigstellung der regionalen Mediathek gefeiert. Alle drei Projekte werden durch die Aktiv Region „Mitte des Nordens“ gefördert. Die Gemeinde Wallsbüll kann sich über ein neues Feuerwehrfahrzeug freuen. Zugleich erhielt die Gemeinde Schafflund als kleines Weihnachtsgeschenk die Förderzusage durch das Wirtschaftsministerium für das Gewerbegebiet *Nylannweg West*. 12 Gemeinden unseres Amtsbereiches haben sich an der EU-weiten Ausschreibung für eine zukunftsfähige Breitbandversorgung beteiligt. In den Gemeinden Meyn und Hörup sind bereits die Arbeiten für eine Verbesserung der Breitbandversorgung angelaufen. 6 Gemeinden aus dem Amtsbereich haben den Beschluss gefasst, ein gemeinsames Projekt in diesem Bereich durchzuführen. Vom Norden und Süden werden zwei Glasfaserverbindungen in unseren Amtsbereich gelegt. Das Investitionsvolumen beträgt 1,4 Mio. Euro bei einer 50 %igen Förderung.

Das Thema Windkraft war, wie in 2011, ein Dauerthema. Die gemeindlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplanes wurden nach intensiven Beratungen nach Kiel gegeben. Man kann somit feststellen, dass 2011 für alle Beteiligten wieder ein arbeitsintensives Jahr war.

Wir danken allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden für ihr Engagement und ihren Einsatz in diesem Jahr.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und friedliches Jahr 2012.

Ihr Amt Schafflund



.....
(Jürgen Schrum)
Amtsvorsteher



.....
(Jörg Hauenstein)
Leitender Verwaltungsbeamter

Satzung der Gemeinde Großenwiehe über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Großenwiehe erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
- 1.1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - 1.1.1. bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - 1.1.2. mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - 1.1.3. mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - 1.2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 - 1.3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,

- 1.4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 - 1.5. Parkflächen,
 - 1.5.1. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - 1.5.2. die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen Grundstücke,
 - 1.6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - 1.6.1. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - 1.6.2. die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen Grundstücke,
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere und Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die gesamte Verkehrsanlage für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 – 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Unberührt bleiben die Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand erfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen insgesamt, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit).

§ 4

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Übernahmekosten) nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ermittelt.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 5 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 6 Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - 3.1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und ei-

ner im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- 3.2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Absatz 3 Ziffer 3.1. oder Ziffer 3.2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden dürfen oder genutzt werden, wie Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, erhalten keine Tiefenbegrenzung nach Ziffern 3.1. und 3.2.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Das gilt nicht
1. wenn es sich um Erschließungsanlagen verschiedener Art nach § 127 Abs. 2 BauGB handelt
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (unabhängig davon, ob durch Bebauungsplan diese Nutzung festgelegt wurde oder das Grundstück ohne Festsetzung durch Bebauungsplan in dieser Weise genutzt wird),
 3. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 4. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,
 5. für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 6. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen,
 7. soweit für Grundstücksflächen zwischen zwei Erschließungsanlagen nach § 7 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

- (3) Werden Erschließungsanlagen bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit abgerechnet (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB), werden mehrfach erschlossene Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal berücksichtigt (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktions-trennung verzichten.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen, eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 12

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14**Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 93), aus Datenbeständen aus dem Liegenschaftsbuch,
aus dem Grundbuch,
aus Einwohnermeldedatei/-en
aus der Gewerbesteuerdatei/-en
aus der Grundstücklastendatei
aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind und aus den Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 20. Dezember 2011

(Siegel)

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2011 und vom 13.12.2011 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	480.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	611.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	131.000 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	600.900 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	230.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	292.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **1.000,00 EUR**.

Meyn, den 20. Dezember 2011

LS

gez. Bernd Henkel
Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Lindewitt****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, den 11. Januar 2012 – 20:00 Uhr****Ort der Sitzung:****Feuerwehrgerätehaus Linnau
Am Spielplatz 3, 24969 Lindewitt****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
7. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Windenergienutzung Linnau“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
10. Überplanung Reitgelände Kleinwiehe
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für
 - a) die Bearbeitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Lindewitt
 - b) die Umweltprüfung/Umweltbericht und artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Zukünftige Finanzierung der Schülerbeförderung für die Schulen der
dänischen Minderheit im Rahmen des Gesamtsystems
 - a) Grundinformation
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
12. Verschiedenes

Lindewitt, 21.12.2011

Gemeinde Lindewitt
-Der Bürgermeister-
gez. Reinhard Friedrichsen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 12. Januar 2012, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:Wohnung des amtierenden Bürgermeisters
Erlenweg 5, 24994 BöxlundTagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.09.2011
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
- **Einwohnerfragestunde** -
6. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
7. Neuwahl des Bürgermeisters mit anschließender
Verpflichtung/Ernennung
8. Neuwahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bürgermeisters mit
anschließender Verpflichtung/Ernennung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit des
Bürgerentscheids vom 13.11.2011 nach Vorprüfung durch den
Wahlprüfungsausschuss
10. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag –
Windkraft -
11. Breitbandversorgung
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die gemeindliche Beteiligung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe
12. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2012
14. Verschiedenes

Böxlund, den 21.12.2011

Gemeinde Böxlund
- Der amtierende Bürgermeister -
gez. Walter Stengel

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie-Energieerzeugung“ der Gemeinde Holt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt hat in der Sitzung am 28.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 1 „Bioenergie-Energieerzeugung“ für das Gebiet nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 212) am nordöstlichen Rand der Ortslage Holt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07.12.2011, Aktenzeichen: 3-610-01/043 B 1, gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 24.12.2011 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, den 23. Dezember 2011

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrage



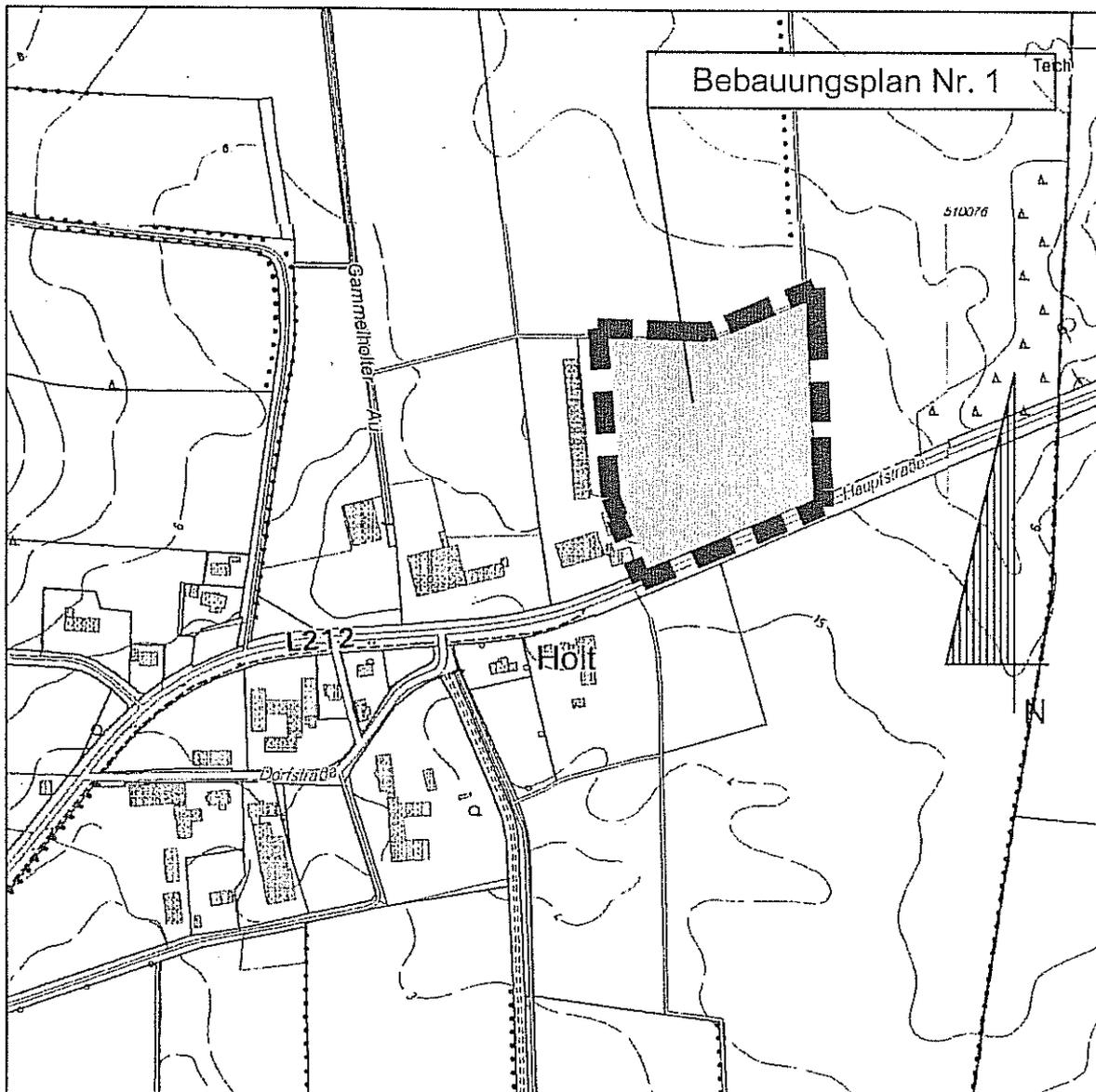
Sönnichsen

HOLT

BEBAUUNGSPLAN NR.1
"BIOENERGIE-ENERGIEERZEUGUNG"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Bekanntmachung der Gemeinde Hörup

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hörup nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hörup für das Gebiet südöstlich der Ortslage Hörup, nordöstlich des bestehenden Windparks und westlich der Grenze zur Gemeinde Nordhackstedt und die Begründung liegen vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

GfN mbH, Kiel, 2011: Bürgerwindpark in den Gemeinden Hörup und Nordhackstedt, Faunistisches Fachgutachten;

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, 2011: Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Bürgerwindparks Hörup/Nordhackstedt

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, 2011: Schattenwurfprognose für die Umgebung des Bürgerwindparks Hörup/Nordhackstedt

Gemeinde Hörup, 1997: Landschaftsplan der Gemeinde Hörup

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

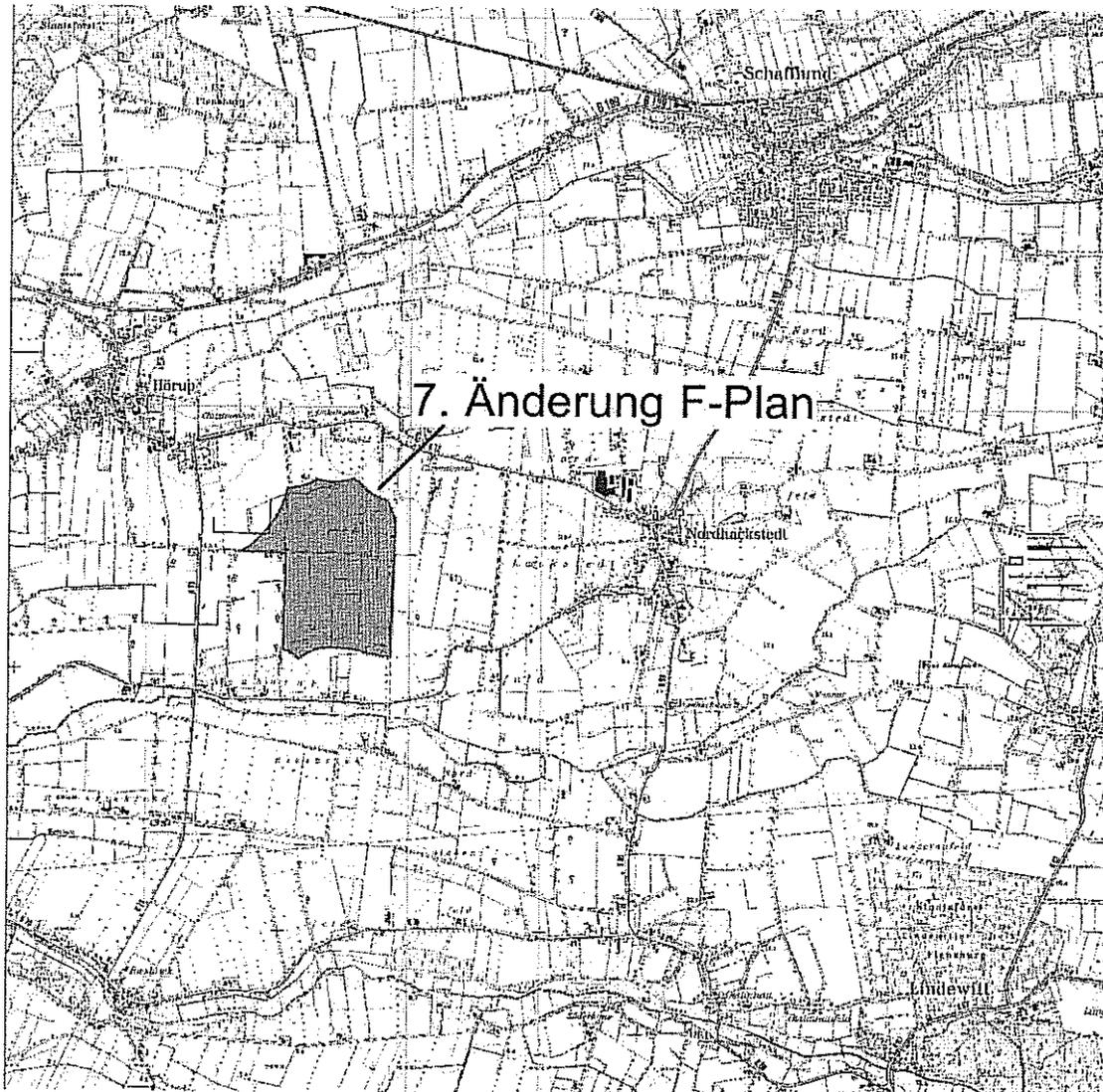
Schafflund, den *23. 12. 2011*

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -
im Auftrage



Sönnichsen

Gemeinde Hörup Kreis Schleswig-Flensburg



Übersichtsplan Maßstab 1: 50.000

7. Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der Gemeinde Nordhackstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet westlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich der Höruper Straße (K72), nördlich der Flurstraße und östlich der Grenze zur Gemeinde Hörup und die Begründung liegen vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

GfN mbH, Kiel, 2011: Bürgerwindpark in den Gemeinden Hörup und Nordhackstedt, Faunistisches Fachgutachten;

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, 2011: Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Bürgerwindparks Hörup/Nordhackstedt

GL Garrad Hassan Deutschland GmbH, Kaiser-Wilhelm-Koog, 2011: Schattenwurfprognose für die Umgebung des Bürgerwindparks Hörup/Nordhackstedt

Gemeinde Nordhackstedt, 1997: Landschaftsplan der Gemeinde Nordhackstedt

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

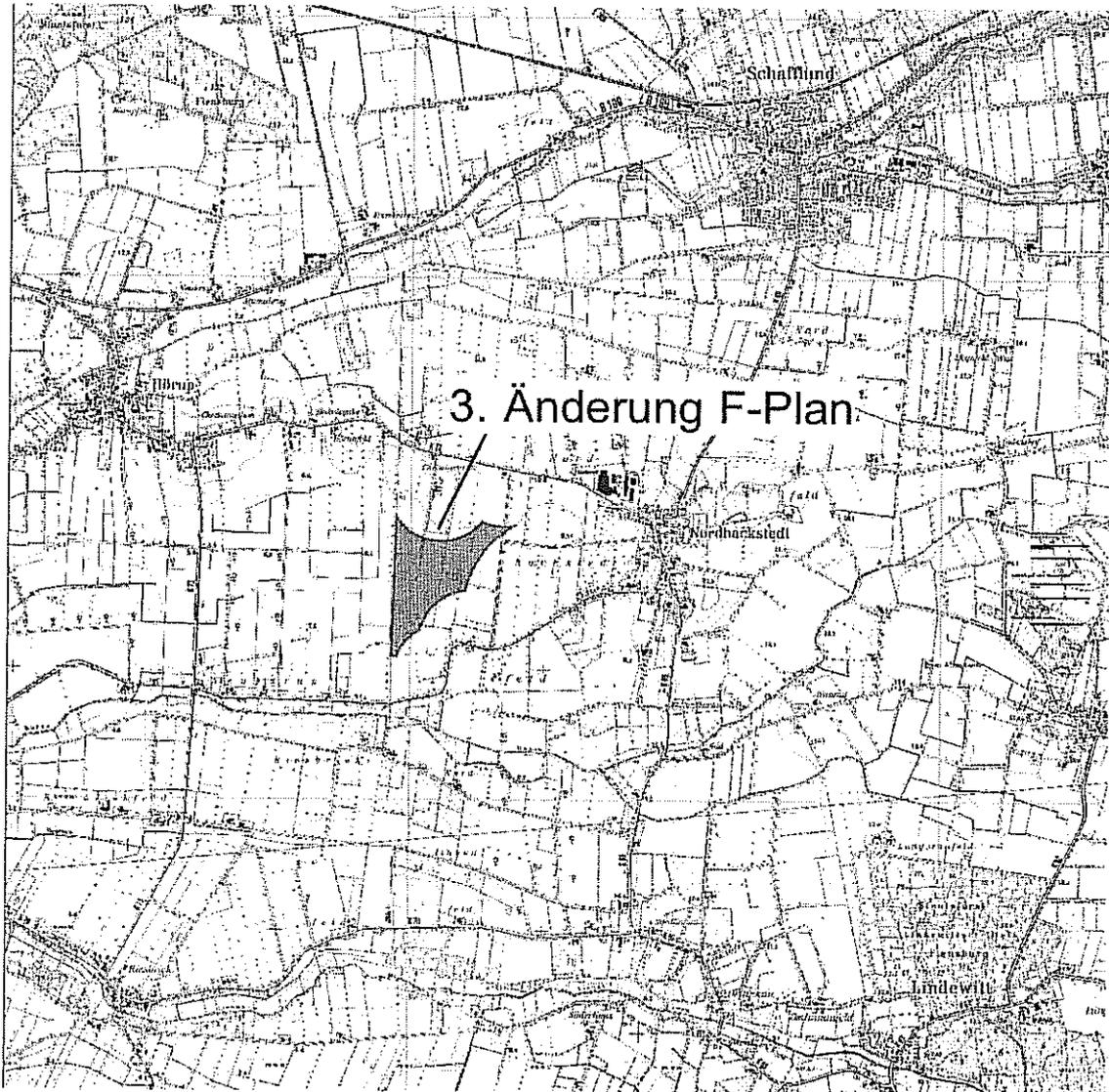
Schafflund, den *23.12.2011*

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -
im Auftrage



Sönnichsen

Gemeinde Nordhackstedt Kreis Schleswig-Flensburg



Übersichtsplan Maßstab 1: 50.000

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntmachung der Gemeinde Nordhackstedt

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet östlich der Ortslage Nordhackstedt, südlich des Schauweges und nordwestlich der Rodau und die Begründung liegen vom 09.01.2012 bis 09.02.2012 in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

GfN mbH, Kiel, 2011: Repoweringvorhaben in der Gemeinde Nordhackstedt, Faunistisches Fachgutachten inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung;

Ing. Büro Holst, Husum, 2011: Immissionsprognose - Vorbelastung (01.11.2011)

Ing. Büro Holst, Husum, 2011: Irrelevanz 3.4M (01.11.2011)

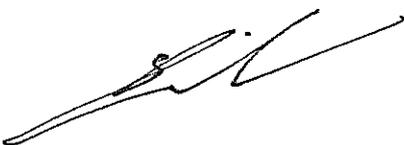
eff-plan, Jübek, 2011: Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Gemeinde Nordhackstedt, 1997: Landschaftsplan der Gemeinde Nordhackstedt

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Schafflund, den *23.12.2011*

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -
im Auftrage



Sönnichsen

Gemeinde Nordhackstedt Kreis Schleswig-Flensburg



4. Änderung des Flächennutzungsplans

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Zentrale Dienste -

Schafflund, den 06.12.2011

Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2012

Erscheinungstag des Mitteilungsblattes	Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr
Freitag, 13.01.2012 Freitag, 27.01.2012	Dienstag, 10.01.2012 Dienstag, 24.01.2012
Freitag, 10.02.2012 Freitag, 24.02.2012	Dienstag, 07.02.2012 Dienstag, 21.02.2012
Freitag, 09.03.2012 Freitag, 23.03.2012	Dienstag, 06.03.2012 Dienstag, 20.03.2012
Freitag, 13.04.2012 Freitag, 27.04.2012	Dienstag, 10.04.2012 Dienstag, 24.04.2012
Freitag, 11.05.2012 Freitag, 25.05.2012	Dienstag, 08.05.2012 Dienstag, 22.05.2012
Freitag, 08.06.2012 Freitag, 22.06.2012	Dienstag, 05.06.2012 Dienstag, 19.06.2012
Freitag, 13.07.2012 Freitag, 27.07.2012	Dienstag, 10.07.2012 Dienstag, 24.07.2012
Freitag, 10.08.2012 Freitag, 24.08.2012	Dienstag, 07.08.2012 Dienstag, 21.08.2012
Freitag, 14.09.2012 Freitag, 28.09.2012	Dienstag, 11.09.2012 Dienstag, 25.09.2012
Freitag, 12.10.2012 Freitag, 26.10.2012	Dienstag, 09.10.2012 Dienstag, 23.10.2012
Freitag, 09.11.2012 Freitag, 23.11.2012	Dienstag, 06.11.2012 Dienstag, 20.11.2012
Freitag, 14.12.2012 Freitag, 28.12.2012	Dienstag, 11.12.2012 ► Mittwoch, 19.12.2011

Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer
LVB
R. Fleddermann
H. Sönnichsen
B. Weigelt
A. Wöhl
Vorzimmer
Drucker
Mitteilungsblatt